

Anhang 05

Lieferantenkodex

**Was wir von uns erwarten,
erwarten wir auch von Ihnen.**

1 Vorwort

STRABAG ist ein europäischer Technologiekonzern für Baudienstleistungen und weltweit tätig. Als solcher bekennt sich STRABAG vollumfänglich zu den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Die Einhaltung dieser grundlegenden Prinzipien in den Bereichen „Menschenrechte“, „Arbeitsbedingungen“, „Umwelt“ und „Korruptionsvermeidung“ auch durch ihre Lieferanten und Subunternehmer ist STRABAG ein großes Anliegen. Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG tragen nicht nur zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Mit ihrem Handeln und Verhalten beeinflussen diese auch wesentlich die Reputation von STRABAG bei allen ihren Stakeholdern. Unter Berücksichtigung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen fasst STRABAG in ihrem Lieferantenkodex daher jene Grundsätze zusammen, die für STRABAG das Grundgerüst ihres unternehmerischen Handelns in den Bereichen

- Business Compliance
- Menschenrechte
- Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung
- Umwelt

darstellen und deren Einhaltung STRABAG auch von ihren Lieferanten und Subunternehmern erwartet.

2 Anwendungsbereich

Der STRABAG Lieferantenkodex gilt für alle Lieferanten und Subunternehmer (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiter¹, Repräsentanten und Nachunternehmer) von STRABAG. Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG sind dazu angehalten, vorliegenden Kodex mit angemessener Sorgfalt umzusetzen und den Inhalt an ihre Arbeitnehmer und ihre Nachunternehmern weiterzugeben. Auch von diesen wird erwartet, dass sie diesem Kodex zugrundeliegende Prinzipien einhalten.

3 Grundsätze

3.1 Business Compliance

Die Einhaltung aller nationalen und anwendbaren internationalen Gesetze durch ihre Lieferanten und Subunternehmer erachtet STRABAG als selbstverständlich.

Bestehen Unterschiede zwischen den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und den nationalen/internationalen Gesetzen, sind die Lieferanten und Subunternehmer verpflichtet, die strengeren Anforderungen einzuhalten. Konflikte zwischen den Bestimmungen dieses Kodex und den nationalen/internationalen Gesetzen werden von STRABAG in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten/Subunternehmer bewertet, um die geeignetste Vorgehensweise festzulegen. Werden Konflikte festgestellt, hat der Lieferant oder Subunternehmer STRABAG unverzüglich zu informieren.

3.1.1 Vermeidung von Korruption

STRABAG lehnt jede Form rechtswidrigen Verhaltens ab und erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass Vorkehrungen gegen Korruption getroffen werden.

STRABAG erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass sie Dritten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder versprechen, solche im geschäftlichen Verkehr fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Keinesfalls werden die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG Amtsträgern oder mit diesen vergleichbaren Personen (politisch exponierte Personen, Verwandte von Amtsträgern, Firmen im Eigentum von Amtsträgern etc.) in irgendeiner Form gesetzeswidrig materielle oder immaterielle Zuwendungen auch nur anbieten.

3.1.2 Berater und Vermittler

Bei der Beauftragung von Beratern und Vermittlern ist besondere Vorsicht geboten, damit eine solche Geschäftsbeziehung nicht dazu missbraucht wird, Dritten, insbesondere Amtsträgern, unzulässige Vorteile zukommen zu lassen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

3.1.3 Geschenke und vergleichbare geldwerte Zuwendungen

Es muss angenommen werden, dass durch Geschenke die Entscheidungen der begünstigten Person im Sinne der zuwendenden Person beeinflusst werden sollen. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen beeinflusst die Entscheidungsfähigkeit der beschenkten Person.

STRABAG lehnt daher grundsätzlich die Annahme, das Gewähren oder das Versprechen von Geschenken ab und erwartet dies auch von ihren Lieferanten und Subunternehmern.

Gleiches gilt für andere geldwerte Zuwendungen (Einladungen zu Veranstaltungen, Urlauben etc.), wenn diese dazu geeignet sind, eine Entscheidung der begünstigten Person zu beeinflussen.

Ausgenommen sind Vorteile geringen Wertes wie z.B. Kugelschreiber, Kalender oder Kaffee, soweit schon kein Anschein einer ungehörigen Beeinflussung gegeben ist.

3.1.4 Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring dürfen nicht dazu missbraucht werden, die Bestimmungen zu Korruption zu umgehen.

Spenden und sonstige Zuwendungen an Personen, Gruppen oder Organisation, einschließlich Parteien, dürfen nicht in Erwartung von unzulässigen Vorteilen als Gegenleistung erfolgen und sind stets nur unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze zulässig. Geschäftspartner werden keine Spenden oder sonstige Zuwendungen an Personen im Namen einer Konzerngesellschaft oder von Mitarbeitern von STRABAG leisten.

3.1.5 Fairer Wettbewerb

STRABAG erwartet, dass sich ihre Lieferanten und Subunternehmer den Regeln des freien Wettbewerbs und den geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen entsprechend verhalten.

Wettbewerbswidrige Absprachen mit Mitbewerbern („horizontale Kartelle“), die unzulässige Bindung von Lieferanten und Nachunternehmern („vertikale Kartelle“) und der Missbrauch marktbeherrschender Stellung sind verboten.

STRBAG erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern insbesondere, dass sie sich nicht an Preisabsprachen, Angebotsabsprachen und der Aufteilung von Märkten oder Kunden beteiligen.

3.1.6 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

STRABAG arbeitet nur mit Lieferanten und Subunternehmern, deren Geschäftstätigkeit sich im Rahmen gesetzlicher Vorgaben bewegt und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind. Ebenso erwartet STRABAG von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass diese nicht mit Geschäftspartnern arbeiten, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung direkt oder indirekt unterstützen.

3.1.7 Interessenkonflikte

Alle Lieferanten und Subunternehmer und deren Mitarbeiter sind aufgefordert, Situationen zu vermeiden, in denen ihre persönlichen, familiären, politischen oder finanziellen Interessen die Geschäftsbeziehung mit STRABAG negativ beeinflussen könnten.

3.2 Menschenrechte

STRABAG erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass diese die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und sicherstellen, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder diese begünstigen.

3.3 Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung

STRABAG respektiert die fundamentalen Grundprinzipien der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) und erwartet dies auch von ihren Lieferanten und Subunternehmern.

3.3.1 Versammlungsfreiheit

STRABAG respektiert den Grundsatz der Versammlungsfreiheit und der freien Beteiligung an Gewerkschaften sowie der Mitarbeit in Betriebsräten gemäß der jeweiligen örtlichen Gesetzgebung und erwartet dies auch von ihren Lieferanten und Subunternehmern.

3.3.2 Verbot von Sklaverei und Menschenhandel

Verachtung der Menschenwürde und Ausbeutung von Menschen in jeder Form ist untersagt. Ganz besonders ist den Lieferanten und Subunternehmern von STRABAG jegliche Involvierung in Zwangsarbeit sowie Menschenhandel strengstens verboten. Dies inkludiert beispielsweise Transport, Beherbergung, Rekrutierung, Weitergabe oder Entgegennahme von Personen mithilfe von Gewalt, Drohung, Zwang, Entführung oder Betrug, damit sie Arbeits- oder andere Dienstleistungen erbringen.

3.3.3 Verbot der Kinderarbeit

Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG beachten uneingeschränkt das Verbot von Kinderarbeit. Insbesondere achten sie darauf, dass bei Beschäftigungsverhältnissen das Mindestalter der Beschäftigten nicht unter dem Alter liegt, in dem die Schulpflicht endet und in keinem Fall unter 15 Jahren liegt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beschäftigten zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Beschäftigung Teil eines anerkannten Bildungs- oder Ausbildungsprogrammes ist.

3.3.4 Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG verpflichten sich, für ihre Mitarbeiter ein Arbeitsumfeld ohne Diskriminierung, Belästigung oder Repressalien zu schaffen. Den Arbeitnehmern ist achtsam und würdevoll zu begegnen. Benachteiligungen jeglicher Art sind unzulässig; sei es aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Alter, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit.

3.3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG tragen Sorge für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter. Sie schaffen Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz, die die körperliche Unversehrtheit und das gesundheitliche Wohlergehen ihrer Arbeitnehmer gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere, dass alle gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden.

3.4 Umwelt

Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG halten alle relevanten Umweltgesetze ein. Sie bemühen sich, umweltschädliche Technologien soweit wie möglich zu vermeiden, natürliche Ressourcen zu schonen und den Schutz der Umwelt kontinuierlich zu verbessern.

4 Hinweisgebersystem

Gemäß der Unternehmenspolitik von STRABAG sind alle Mitarbeiter aufgefordert, Verstöße gegen das STRABAG Business Compliance Management System bzw. geltende Gesetze zu melden. Das STRABAG Hinweisgebersystem steht auch ihren Lieferanten und Subunternehmern und Dritten für die Erstattung von Hinweisen zur Verfügung, wenn diese Verstöße von STRABAG-Mitarbeitern gegen Compliance Regeln vermuten. Neben den klassischen Meldekanälen (Telefonat, E-Mail, Fax, anonymen Brief etc.) besteht die Möglichkeit, etwaige Anliegen/vermutete Compliance Verstöße (auch anonym) mittels der STRABAG-Hinweisgeber-Plattform vorzubringen.

5 Einhaltung des Lieferantenkodex

Der Lieferantenkodex beinhaltet die grundlegenden Anforderungen, die STRABAG an ihre Lieferanten und Subunternehmer stellt. Die Berücksichtigung dieses Verhaltenskodex durch ihre Lieferanten und Subunternehmer ist STRABAG ein großes Anliegen.

5.1 Erwartungen und Voraussetzungen

STRABAG erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass diese sich in ihrem unternehmerischen Handeln den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verpflichtet fühlen.

STRABAG geht davon aus, dass ihre Lieferanten und Subunternehmer in ihrer Organisation Maßnahmen zur Einhaltung der in diesem Kodex verankerten Prinzipien setzen und deren Wirksamkeit entsprechend überprüfen.

Die Lieferanten und Subunternehmer von STRABAG sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Kodex zusammengefassten Prinzipien auch von ihren Nachlieferanten, Dienstleistern und eigenen Zulieferern berücksichtigt werden.

5.2 Verstöße und Konsequenzen

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch ihre Lieferanten und Subunternehmer ist für STRABAG ein wesentlicher Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung.

Im Falle von Verstößen gegen die in diesem Kodex verankerten Prinzipien erwartet STRABAG von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um vergleichbare Verstöße zukünftig nachhaltig zu vermeiden. Gelangt STRABAG zur Erkenntnis, dass durch einen Lieferanten oder Subunternehmer keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze getroffen werden, behält sich STRABAG die Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.